

Nationalrat

Wintersession 2013

13.038 n Bundesgesetz über die Weiterbildung**Entwurf des Bundesrates**

vom 15. Mai 2013

**Anträge der Kommission für Wissenschaft,
Bildung und Kultur des Nationalrates**

vom 10. Oktober 2013

Mehrheit*Eintreten und Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist***Minderheit** (Herzog, Grin, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pieren, Stahl)*Nichteintreten***Bundesgesetz
über die Weiterbildung
(WeBiG)**

vom ...

Mehrheit**Minderheit** (Keller Peter, Herzog, Müri, Pieren)*Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, den vorliegenden
Gesetzesentwurf zu verschlanken und im Sinne des behutsam for-
mulierten Artikel 64a¹ der Bundesverfassung von allen unnötigen
Regulierungen eines an sich funktionierenden Weiterbildungsmarktes
abzusehen.**Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*gestützt auf die Artikel 61a Absatz 2,
63a Absatz 5, 64a und 66 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 15. Mai 2013²,*beschliesst:*

¹ SR 101
² BBl 2013 3729

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** Zweck und Gegenstand**Art. 1**

¹ Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

Mehrheit**Minderheit** (Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren)

¹ Mit diesem Gesetz soll die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz gestärkt werden.

² Dieses Gesetz:

- a. legt Grundsätze über die Weiterbildung fest;
- b. legt Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund fest;
- c. bestimmt, wie der Bund die Erforschung und die Entwicklung der Weiterbildung fördert;
- d. regelt die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener durch den Bund.

² ...

Mehrheit**Minderheit I** (Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Stahl)**Minderheit II** (Schilliger, Chevalley, Grin, Herzog, Keller Peter, Müri, Pieren, Wasserfallen, Weibel)

- d. ...
... von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern durch den Bund.
(siehe auch Art. 13, Art. 14, Art. 15 und Art. 16 Abs. 1)

d. *Streichen*
(siehe auch Abschnitt 5)

d. *Gemäss Bundesrat*

³ Im Übrigen regelt und fördert der Bund die Weiterbildung über die Spezialgesetzgebung.

Art. 2 Geltungsbereich**Art. 2**

¹ Dieses Gesetz gilt für den gesamten Bereich der Weiterbildung, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

² Die Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes im Hochschulbereich bleibt in der Zuständigkeit der gemeinsamen

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der gemeinsamen hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförder-

Bundesrat

ungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011³, zur Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung im Hochschulbereich zu erlassen und die Koordination sicherzustellen.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Weiterbildung (nichtformale Bildung)*: strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. *formale Bildung*: staatlich geregelte Bildung, die:
1. in der obligatorischen Schule stattfindet; oder
 2. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 - zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad,
 - zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet;
- c. *strukturierte Bildung*: Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung;
- d. *informelle Bildung*: Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind.

Art. 4 Ziele

Der Bund verfolgt in der Weiterbildung gemeinsam mit den Kantonen die folgenden Ziele:

- a. die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, unterstützen;

Kommission des Nationalrates

hochschulpolitischen Organe nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011.

Art. 4

...

Bundesrat

b. Voraussetzungen schaffen, die allen Personen die Teilnahme an Weiterbildung ermöglichen;

c. günstige Rahmenbedingungen für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung schaffen;

d. die Koordination der von Bund und Kantonen geregelten und unterstützten Weiterbildung sicherstellen;

e. die internationalen Entwicklungen der Weiterbildung verfolgen, die nationalen und internationalen Entwicklungen vergleichen und mit Blick auf ihre Wirksamkeit beurteilen.

2. Abschnitt: Grundsätze**Art. 5** Verantwortung

¹ Der einzelne Mensch trägt die Verantwortung für seine Weiterbildung.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

b^{bis}. Sicherstellen, dass qualitativ hochstehende und neutrale Information, Beratung und Orientierung öffentlich, benutzerfreundlich und kostenlos zugänglich ist;

f. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen verbessern.

Mehrheit**Art. 5****Mehrheit**

Minderheit (Keller Peter, Herzog, Mörgeli, Mürli, Pezzatti, Pieren, Schilliger, Stahl, Wasserfallen)

b. *Streichen*

Minderheit (Weibel, Aebischer Matthias, Aubert, Chevalley, Maire Jacques-André, Quadranti, Reynard, Steiert, Trede)

g. für Transparenz und Vergleichbarkeit der Weiterbildungsangebote und -abschlüsse sorgen.

Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Aubert, Jositsch, Maire Jacques-André, Neiryneck, Reynard, Vischer Daniel)

¹ Der einzelne Mensch, der Arbeitgeber und die öffentliche Hand tragen die Verantwortung für die Weiterbildung.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

	Mehrheit	Minderheit I (Jositsch, Aebischer Matthias, Aubert, Bulliard, Maire Jacques-André, Quadranti, Reynard, Riklin Kathy, Trede, Vischer Daniel)	Minderheit II (Jositsch, Aebischer Matthias, Aubert, Maire Jacques-André, Reynard, Trede, Vischer Daniel)	Minderheit III (Maire Jacques-André, Aebischer Matthias, Aubert, Bulliard, Jositsch, Neiryndck, Quadranti, Reynard, Riklin Kathy)	Minderheit IV (Trede, Aebischer Matthias, Aubert, Jositsch, Maire Jacques-André, Reynard, Vischer Daniel)	Minderheit V (Schilliger, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pezzatti, Stahl, Wasserfallen, Wobmann)
² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.		² Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	² Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber begünstigen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie unterstützen die regelmässige berufliche Standortbestimmung ihrer Mitarbeitenden.	² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber begünstigen bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Weiterbildung und den Erwerb von Grundkenntnissen.	² Die öffentlichen und die privaten Arbeitgeber unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig ihres Beschäftigungsgrades. Sie sorgen insbesondere dafür, dass diese Arbeit und Bildung vereinen können.	² <i>Streichen</i>
³ Bund und Kantone tragen in Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.	Mehrheit	Minderheit I (Herzog, Grin, Keller Peter, Müri, Stahl, Wobmann)		Minderheit II (Trede, Aebischer Matthias, Aubert, Jositsch, Maire Jacques-André, Reynard, Steiert, Vischer Daniel)		
⁴ Sie regeln die Weiterbildung, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.		⁴ Sie regeln die Weiterbildung subsidiär, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben dies erfordert.		⁴ Bund und Kantone bieten ein Angebot zur Weiterbildung an, welches die Integration und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt begünstigt.		
	Mehrheit	Minderheit (Quadranti, Aebischer Matthias, Aubert, Jositsch, Maire Jacques-André, Neiryndck, Reynard, Trede, Vischer Daniel)				
		⁵ Sie gewähren, dass alle Menschen in allen Kantonen und Regionen den Zugang zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung niederschwellig und kostenlos erhalten.				

Bundesrat**Art. 6** Qualitätssicherung und Qualität-
sentwicklung

¹ Die Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildung tragen die Verantwortung für Qualitätssicherung und Qualität-entwicklung.

² Bund und Kantone können Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualität-entwicklung unterstützen.

³ Die Qualitätssicherung und die Qualität-entwicklung in von Bund oder Kantonen geregelter und unterstützter Weiterbildung sind insbesondere in den folgenden Be-reichen sicherzustellen:

- a. bei der Information über die Angebote;
- b. bei der Qualifikation der Ausbilderinnen und Ausbilder;
- c. in den Lernprogrammen;
- d. in den Qualifikationsverfahren.

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistun-
gen an die formale Bildung

¹ Bund und Kantone sorgen für transpar-ente Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung.

² Sie bezeichnen die Organe, welche die Kriterien für die Anrechenbarkeit festlegen und für die Transparenz sorgen.

Kommission des Nationalrates**Art. 6****Mehrheit**

²...

... Qualität-entwicklung unterstützen, um bei den Bil-dungsgängen und Abschlüssen in der Weiterbildung Transparenz und Vergleich-barkeit zu schaffen.

Art. 7

¹ Bund und Kantone sorgen in Zusam-menarbeit mit den ausbildungs- und prü-fungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt für transparente Verfahren ...

^{1bis} Sie fördern die Durchlässigkeit und Modalitäten zur Leistungsvalidierung.

² Sie bezeichnen verbundpartnerschaftlich die Organe, welche die Kriterien ...

Minderheit (Schilliger, Bulliard, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pezzatti, Riklin Kathy, Stahl, Wasserfallen, Wobmann)

² Gemäss Bundesrat

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Mehrheit

Art. 8 Stärkung der Chancengleichheit und der nachhaltigen Entwicklung

Minderheit (Schilliger, Chevalley, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pezzatti, Quadranti, Stahl, Wasserfallen, Weibel, Wobmann)

Titel: Gemäss Bundesrat

Bund und Kantone sind bestrebt, mit der von ihnen geregelten oder unterstützten Weiterbildung insbesondere:

Mehrheit

...

Minderheit (Herzog, Chevalley, Grin, Mörgeli, Müri, Schilliger, Stahl, Weibel, Wobmann)

Streichen

Mehrheit

a⁰. die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lebenslang zu erhalten;

Minderheit (Schilliger, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pezzatti, Quadranti, Stahl, Wasserfallen, Wobmann)

a⁰. *Streichen*

- a. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen;
- b. den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen;
- c. die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern;
- d. die Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen zu verbessern.

d. *Streichen*

Mehrheit

e. zur ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit beizutragen.

Minderheit (Schilliger, Chevalley, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Müri, Pezzatti, Quadranti, Stahl, Wasserfallen, Weibel, Wobmann)

e. *Streichen*

Mehrheit

Minderheit (Bulliard, Aebischer Matthias, Aubert, Jositsch, Maire Jacques-André, Quadranti, Reynard, Riklin Kathy, Steiert, Vogler)

f. die Gleichstellung für Familien zu verbessern.

Mehrheit

Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Aubert, Bulliard, Jositsch, Maire Jacques-André, Neiryneck, Quadranti, Reynard, Vischer Daniel)

g. den Wiedereinstieg von Personen ins Berufsleben zu erleichtern.

Bundesrat**Art. 9** Wettbewerb

¹ Die staatliche Durchführung, Förderung oder Unterstützung von Weiterbildung darf den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

³ Beeinträchtigungen des Wettbewerbs sind zulässig, sofern sie:

- a. durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sind;
- b. verhältnismässig sind; und
- c. auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund

Art. 10

¹ Der Bund kann im Rahmen der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen für Weiterbildungen leisten, wenn:

- a. für sie ein öffentliches Interesse besteht;
- b. das Angebot sonst nicht oder nicht ausreichend zustande kommt;
- c. die Ziele und die Kriterien der staatlichen Unterstützung der Weiterbildung festgelegt sind;
- d. die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sind; und
- e. die Wirksamkeit der Finanzhilfe regelmässig überprüft wird.

Kommission des Nationalrates**Art. 9****Mehrheit**

² Sie beeinträchtigt den Wettbewerb nicht, wenn die Weiterbildung unter Berücksichtigung der Qualität, Leistung und Spezialität

- a. zu Marktpreisen angeboten wird, oder
- b. nicht im Wettbewerb mit privaten, nicht subventionierten Angeboten steht.

Minderheit (Trede, Neiryneck, Reynard, Vischer Daniel)**Streichen**

Bundesrat

² Er leistet Finanzhilfen nachfrageorientiert. Die Spezialgesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen.

4. Abschnitt: Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung**Art. 11** Ressortforschung des Bundes

Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b–d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁴ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Art. 12 Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren oder mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

² Finanzhilfe an eine Organisation der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die Organisation:

- gesamtschweizerisch tätig ist; und
- nicht gewinnorientiert ist.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Art. 11** Ressortforschung des Bundes und Projektförderung² *∇ Ausgabenbremse*

Der Bund kann Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Weiterbildung sowie für Sensibilisierungsmassnahmen gewähren.

Art. 12 *∇ Ausgabenbremse*

Minderheit (Schilliger, Grin, Herzog, Keller Peter, Mörgeli, Mürli, Pezzatti, Stahl, Wasserfallen, Wobmann)

Titel: Gemäss Bundesrat

² *Streichen*

Bundesrat

³ Der Bundesrat legt weitere Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener**Art. 13** Grundkompetenzen Erwachsener

¹ Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

a. Lesen und Schreiben;

b. Alltagsmathematik;

c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Die Anbieterinnen und Anbieter von Kursen zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots, indem sie im Alltag relevante gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Themen in die Vermittlung von Grundkompetenzen Erwachsener einbeziehen.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit****Mehrheit****5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern****Art. 13** Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern

¹ Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern sind Voraussetzungen für ...

a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;

Mehrheit**Mehrheit**

d. Erziehungs- und Sozialkompetenz.

Mehrheit

² ... von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung ... (siehe auch Art. 1, Abs. 2, Bst. d, Art. 14, Art. 15 und Art. 16 Abs. 1)

Minderheit (Keller Peter, Chevalley, Geissbühler, Grin, Guhl, Herzog, Mörgeli, Müri, Pieren, Weibel)

⁴ Die Beiträge werden für höchstens vier Jahre gewährt. Verlängerungen sind möglich.

Minderheit (Herzog, Geissbühler, Grin, Keller Peter, Müri)

5. Abschnitt (Art. 13 - 16): Streichen

Minderheit (Herzog, Geissbühler, Grin, Keller Peter, Müri, Pieren)

c. *Streichen*

Minderheit (Keller Peter, Chevalley, Geissbühler, Grin, Herzog, Müri, Pieren, Schilliger, Wasserfallen, Weibel)

d. *Streichen*

Minderheit (Herzog, Geissbühler, Grin, Keller Peter, Müri, Pieren)

² Die Anbieterinnen und Anbieter von Kursen sorgen für eine praxisnahe Ausgestaltung des Angebots.

Bundesrat**Art. 14** Ziel

Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen den Erwerb von Grundkompetenzen und deren Erhalt zu ermöglichen.

Art. 15 Zuständigkeit und Koordination

¹ Bund und Kantone fördern den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

² Sie stellen die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sicher und koordinieren deren Förderung.

Kommission des Nationalrates**Art. 14**

¹ Der Bund setzt sich gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, Jugendlichen, Erwachsenen und Eltern mit fehlenden Grundkompetenzen den Erwerb von Grundkompetenzen zu ermöglichen. *(siehe auch Art. 1, Abs. 2, Bst. d, Art. 13, Art. 15 und Art. 16 Abs. 1)*

² Bund und Kantone beziehen dabei die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) mit ein.

Art. 15

¹ ...
... von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Mehrheit

² ...
...
und zum Erhalt von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern sicher und koordinieren deren Förderung. *(siehe auch Art. 1, Abs. 2, Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 Abs. 1)*

Minderheit (Aubert, Allemann, Bulliard, Chopard-Acklin, Gilli, Lohr, Neiryck, Reynard, Riklin Kathy, Steiert, Vischer Daniel)

² Sie stellen im Rahmen einer nationalen Strategie die interinstitutionelle Zusammenarbeit ...

Bundesrat**Art. 16** Finanzhilfen an die Kantone

¹ Das SBFI kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.

6. Abschnitt: Finanzierung**Art. 17**

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

³ Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.

Kommission des Nationalrates**Art. 16** ▽ *Ausgabenbremse*

¹ ...

... und des Erhalts von Grundkompetenzen Jugendlicher, Erwachsener und von Eltern leisten. (siehe auch Art. 1, Abs. 2, Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 15)

Art. 17

³ ...

... nach den Artikeln 11, 12 und 16.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Aubert, Allemann, Bulliard, Gilli, Jositsch, Neiryck, Reynard, Steiert, Vischer Daniel)

Art. 17a

¹ Um die lebenslange Weiterbildung zu fördern, besteht bei einer Langzeitweiterbildung Anspruch auf eine teilweise Kompensation der Lohnausfälle.

² Die Kompensation wird über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Form eines befristeten Rentenvorbezugs finanziert. Sie entspricht höchstens einer AHV-Jahresrente.

³ Der Bundesrat legt die Vollzugsmodalitäten fest.
(siehe auch Art. 101^{ter} AHVG)

7. Abschnitt: Statistik und Monitoring**Art. 18** Statistik

Das Bundesamt für Statistik erhebt im Bereich der Weiterbildung die nötigen Daten gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵.

Art. 19 Monitoring

¹ Das SBFI führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Monitoring über die Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung und über den Weiterbildungsmarkt.

² Es führt zu diesem Zweck den regelmässigen Dialog mit den interessierten Kreisen der Weiterbildung.

Art. 19

² ...
... Dialog mit den massgeblich betroffenen Kreisen der Weiterbildung.

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 21 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesrat*Anhang
(Art. 21)***Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005⁶*Art. 21 Abs. 3 zweiter Satz**Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.**Art. 27 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und d sowie Abs. 3**Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.**Art. 30 Abs. 1 Bst. g und j*

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

g. den internationalen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erleichtern;

j. *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz**Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.***Kommission des Nationalrates***Anhang
(Art. 21)***Änderung bisherigen Rechts**

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Art. 100 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

2. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995⁷

Art. 3 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 6

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 14 Abs. 2 Bst. a

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

3. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁸

Art. 1 Abs. 2

² Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

⁷ SR 151.1

⁸ SR 151.3

Bundesrat**Kommission des Nationalrates***Art. 2 Abs. 1 und 5 Einleitungssatz*

¹ In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

⁵ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 3 Bst. f

Betrifft nur den italienischen Text.

4. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁹*Art. 4 Abs. 2 Bst. b*

² Die Arbeitgeber setzen ihr Personal auf zweckmässige, wirtschaftliche und sozial verantwortbare Weise ein; sie treffen geeignete Massnahmen:
b. zur persönlichen und beruflichen Entwicklung, zur Aus- und Weiterbildung und zur Motivierung ihres Personals sowie zu dessen vielseitiger Einsetzbarkeit;

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁰*Art. 17 Abs. 4 Bst. e*

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung.

⁹ SR 172.220.1

¹⁰ SR 173.110

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

Art. 83 Bst. t

Betrifft nur den italienischen Text.

6. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹¹

Art. 18 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

7. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010¹²

Art. 54 Abs. 4 Bst. e

⁴ Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Gerichtsverwaltung. Sie ist zuständig für:
e. eine angemessene Weiterbildung des Personals;

8. Zivilgesetzbuch¹³

Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹¹ SR 173.32

¹² SR 173.71

¹³ SR 210

Bundesrat

Art. 48 Abs. 3

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.***9. Obligationenrecht¹⁴**

Art. 329e Abs. 1

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.***Kommission des Nationalrates**

9. ...

Mehrheit**Minderheit** (Reynard, Allemann, Aubert, Bulliard, Chopard-Acklin, Jositsch, Riklin Kathy, Vischer Daniel)

Art. 329g

g. Weiterbildungsurlaub

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer pro Jahr einen bezahlten Urlaub von bis zu einer Woche zu gewähren. Die nicht bezogenen Stunden können auf ein persönliches Bildungskonto übertragen werden.

10. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁵

Art. 12 Abs. 2 Bst. a

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.***11. Strafgesetzbuch¹⁶***Ersatz eines Ausdrucks**Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 221.302

¹⁶ SR 311.0

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

**12. Zwangsanwendungsgesetz vom 20.
März 2008¹⁷**

Gliederungstitel vor Art. 29

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 29 Abs. 1 erster Satz und 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 30 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

**13. Berufsbildungsgesetz vom 13.
Dezember 2002¹⁸**

Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Insbesondere sollen sie die Betriebe in ihrer Branche in der berufsspezifischen Bildung unterstützen.

**14. Volkszählungsgesetz vom 22. Juni
2007¹⁹**

Art. 1 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

17 SR 364
18 SR 412.10
19 SR 431.112

Bundesrat

Kommission des Nationalrates

15. Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007²⁰

Art. 7 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

16. Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009²¹

Art. 15 Lese- und Literaturförderung

Der Bund kann Massnahmen treffen, die der Förderung des Lesens und der Literatur dienen.

17. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001²²

Art. 6 Weiterbildung

Der Bund kann Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung leisten für die Weiterbildung der in der Filmbranche Beschäftigten.

18. Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011²³

Art. 9

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

20 SR 441.1

21 SR 442.1

22 SR 443.1

23 SR 446.1

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****19. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966²⁴
über den Natur- und Heimatschutz**

Art. 1 Bst. e

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 14a Abs. 1 Bst. b

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

20. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁵

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 20b Abs. 2 Bst. e

² Das Informationssystem enthält die
folgenden Personendaten:
e. Daten zur Aus- und Weiterbildung;

21. Militärgesetz vom 3. Februar 1995²⁶

Art. 48b

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 62 Abs. 1

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

²⁴ SR 451
²⁵ SR 455
²⁶ SR 510.10

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****22. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008²⁷ über die militärischen Informationssysteme**

Art. 62 Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 98 Bst. b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 133

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 134 Bst. c

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

23. Bundesgesetz vom 22. März 1985²⁸ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe

Art. 37d Bst. f

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

²⁷ SR 510.91
²⁸ SR 725.116.2

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Art. 37f Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

24. Energiegesetz vom 26. Juni 1998²⁹

Art. 11

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

25. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948³⁰

Art. 8 Abs. 6

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 103a Sachüberschrift und Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 103b

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

**26. Bundesgesetz vom 24. März 2006³¹
über Radio und Fernsehen**

*Gliederungstitel vor Art. 76 und Art. 76
erster Satz*

Betrifft nur den italienischen Text.

29 SR 730.0

30 SR 748.0

31 SR 784.40

27. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004³²

Art. 53 Weiterbildung des medizinischen Personals

Der Bund kann Weiterbildungsprogramme durchführen oder unterstützen, die das medizinische Personal befähigen, Spenderinnen und Spender sowie deren Angehörige angemessen zu betreuen.

Art. 56 Abs. 2 Bst. b

² Sie sehen insbesondere vor, dass in jedem dieser Spitäler und in den Transplantationszentren:

b. die erforderlichen Weiterbildungsprogramme für das medizinische Personal durchgeführt werden.

28. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000³³

Art. 33 Abs. 2 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

29. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³⁴

Art. 49 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

³² SR 810.21

³³ SR 813.1

³⁴ SR 814.01

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****30. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁵**

Art. 64 Abs. 2

² Er kann Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren.

31. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003³⁶

Art. 26 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

32. Lebensmittelgesetz vom ...³⁷

Art. 54 Sachüberschrift und Abs. 1
Ausbildung

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Ausbildung der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Personen.

33. Epidemienengesetz vom 28. September 2012³⁸

Art. 29 Bst. c

Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

³⁵ SR 814.20

³⁶ SR 814.91

³⁷ SR ...; AS ...; BBl 2011 5661

³⁸ SR 818.101; AS ...; BBl 2012 8157

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

c. Er kann die Anforderungen an die Ausrüstung des geschlossenen Systems und an die Aus- oder Weiterbildung der Personen festlegen, die mit Krankheitserregern umgehen.

34. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989³⁹

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 28 Abs. 1 und 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Es kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen Kurse für die Aus- und Weiterbildung des Personals der Arbeitsmarktbehörden durchführen.

35. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**35. ...**

Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

³⁹ SR 823.11

⁴⁰ SR 831.10

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Aubert, Allemann, Bulliard, Gilli, Jositsch, Neiryck, Reynard, Steiert, Vischer Daniel)

Art. 101^{er} Rentenvorbezug für Weiterbildung

¹ Bei einer Langzeitweiterbildung im Sinne von Artikel 17a des Bundesgesetzes über die Weiterbildung hat die versicherte Person Anspruch auf einen befristeten Vorbezug der AHV-Rente.

² Der befristete Vorbezug entspricht höchstens einer AHV-Jahresrente. Er wird für höchstens ein Jahr gewährt.

³ Mit dem Bezug einer AHV-Jahresrente für Weiterbildung wird das gesetzlich vorgesehene Rentenalter um ein Jahr erhöht.
(siehe auch Art. 17a WeBiG)

**36. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959⁴¹
über die Invalidenversicherung**

Art. 21 Abs. 1 erster Satz

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

**37. Bundesgesetz vom 6. Oktober
2006⁴² über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden
Personen**

Art. 10 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

41 SR 831.20

42 SR 831.26

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****38. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁴³
über die Militärversicherung**

Art. 28 Abs. 7 erster Satz

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 35

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

Art. 37 Abs. 2

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**39. Arbeitslosenversicherungsgesetz
vom 25. Juni 1982⁴⁴**

Art. 14 Abs. 1 Bst. a

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;

43 SR 833.1

44 SR 837.0

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

Art. 60 Abs. 1

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 95 Abs. 1^{ter}

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

40. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁴⁵

Art. 53 Abs. 1^{bis}

Betrifft nur den italienischen Text.

41. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991⁴⁶

Art. 29 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

42. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁷

Art. 14 Abs. 2

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

⁴⁵ SR 916.40; AS ...; BBl 2012 3457

⁴⁶ SR 921.0

⁴⁷ SR 922.0

Bundesrat**Kommission des Nationalrates****43. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁴⁸
über die Fischerei**

*Art. 13 Sachüberschrift (Betrifft nur den
französischen und italienischen Text),
Abs. 1 und 2*

¹ Das Bundesamt für Umwelt unter-
stützt die zuständigen Behörden bei der
Organisation der notwendigen Kurse für
die fachliche Aus- und Weiterbildung der
Berufsfischer und Fischzüchter.

² ... *Betrifft nur den französischen und
den italienischen Text.*

Art. 21 Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Das Bundesamt für Umwelt und
die übrigen betroffenen Bundesstellen
wirken nach den Artikeln 62a und 62b des
Regierungs- und Verwaltungsorganisa-
tionsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁹ beim
Vollzug mit.

Art. 23 Abs. 1

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

**44. Bundesgesetz vom 30. September
2011⁵⁰ über die Förderung von Innova-
tion, Zusammenarbeit und Wissen-
saufbau im Tourismus**

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

*Betrifft nur den französischen und den
italienischen Text.*

⁴⁸ SR 923.0

⁴⁹ SR 172.010

⁵⁰ SR 935.22